



Abteilung
ZENTRALE DIENSTE

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin



Name [REDACTED]
Organisationseinheit Z 2
Telefon +49 30 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bfe.bund.de
De-Mail info@bfe.de-mail.de
Internet www.base.bund.de
Datum 23. März 2021

Widerspruch vom 22. Dezember 2020 gegen den Bescheid vom 23. November 2020

Sehr geehrter [REDACTED]

auf den Widerspruch vom 22. Dezember 2020 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ich weise Ihren Widerspruch vom 22. Dezember 2020 gegen den Bescheid des BASE vom 23. November 2020 zurück.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Begründung:

I.

Diesem Bescheid liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Antrag vom 23. Oktober 2020 beantragten Sie „die Zusendung der Dienstanweisung inklusive Verteiler“ eine Dienstanweisung des BASE an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete bezüglich der Nichtbeteiligung an Abstimmungen und Diskussionen.

Mit Bescheid vom 23. November 2020 übermittelte Ihnen das BASE die gegenständliche E-Mail vom 16. Oktober 2020 unter Schwärzung von personenbezogenen Daten.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führten sie aus, dass angeblich in einem Begleitschreiben von 7 Adressaten gesprochen werde aus dem der Ihnen übersendeten E-Mail jedoch hervorgehe, dass 8 Adressatenpositionen betroffen seien. Daher würden sie den Verdacht hegen, dass die zur Verfügung





gestellte Unterlage nicht authentisch sei und darüber hinaus Zweifel an dem angegebenen Zeitpunkt bestehen würden.

Darüber hinaus beantragten sie, Ihnen einen Ausdruck der E-Mail mit vollständigem Header, in dem alle Serverangaben ersichtlich sind und in dem alle Personendaten durch die Bezeichnung der Organisationseinheiten ersetzt werden.

II.

1.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung ich nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO berufen bin, ist zulässig, jedoch unbegründet.

2.

Der Bescheid des BASE vom 23. November 2020 ist rechtmäßig.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber einer Bundesbehörde einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dieser Anspruch ist durch die Übersendung der E-Mail mit Bescheid vom 23. November 2020 erfüllt worden.

Zunächst weise ich die haltlose Unterstellung zurück, dass die E-Mail nicht authentisch sei oder Zweifel am Zeitpunkt der Versendung bestehen würden. Hierbei handelt es sich um eine unsubstantiiert vorgetragene und haltlose Mutmaßungen.

Ihre Ausführungen, dass in einem Begleitschreiben angeblich von sieben Adressaten gesprochen werde, jedoch acht Adressaten-Positionen geschwärzt seien, ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Im Bescheid vom 23. November 2020 ist lediglich ausgeführt, dass die Dienstanweisung an die Abteilungen PB, ÖB, SV, KE, GE und Z sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle verteilt worden ist. Hierbei handelt es sich zwar um sieben Positionen, jedoch wurde an keiner Stelle ausgeführt, dass es nur sieben Adressaten gewesen wären. Vielmehr ist der Adressatenkreis im plural genannt worden, so dass selbstverständlich auch mehr Adressaten innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten angeschrieben worden sein können.

Ein Anspruch auf die Übersendung der E-Mail mit vollständigem Header besteht nicht. Der Beantragten Auskunft steht § 3 Nr. 1 c) IFG entgegen. Denn das Bekanntwerden der Serverangaben könnte nachteilige Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit haben. Die E-Mail ist intern innerhalb der „Netze des Bundes“ (folgend NdB genannt) versendet worden. Bei den NdB handelt es sich um eine sicherheitskritische Netzinfrastruktur, sodass Auskünfte (z.B. Serverangaben), die die Sicherheit der NdB gefährden könnten, nicht erteilt werden können.



3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 2 VwGO, § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Gemäß der Anlage der IFGGebV sind gemäß Nr. 5 im Falle der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs Gebühren bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 € zu erheben. Im vorliegenden Fall war die Mindestgebühr festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Kirchstraße 7, 10557 Berlin) erhoben werden.

